

02.01.2019

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1758 vom 22. November 2018
des Abgeordneten Norwich Rübe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/4321

Was tut die Landesregierung um die Entgasungsprobleme der Binnenschifffahrt zu lösen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Tankschiffe mit Erdöldestillaten auf dem Rhein müssen in der Praxis regelmäßig entgast werden. Dabei handelt es sich um Restdämpfe, die nach der Entleerung von Kraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin im Tank verbleiben, bis diese neu befüllt oder die Dämpfe über eine Abgasreinigungsanlage abgesaugt werden. In Deutschland und den Niederlanden gibt es jedoch kaum Entgasungsanlagen, daher ventilieren Tanker ihre Gase oftmals während der Fahrt und geben somit undefinierte Mengen von Kohlenwasserstoffen oder Benzol, also krebserregende und mutagen wirkende Gase, in die Umgebungsluft ab. Experten sprechen bereits von einem der größten Umweltprobleme des Landes.

Diese Praxis ist gemäß § 20 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Deutschland verboten, Kontrollen finden Berichten zur Folge jedoch nicht oder nur in unzureichender Weise statt. Wissenschaftliche Berechnungen für die Niederlande gehen davon aus, dass jährlich 1,5 - 2 Millionen Kilogramm gefährlicher Gase durch Tankschiffe abgelassen werden. Vergleichbare Zahlen für Deutschland sind nicht bekannt.

Neben der mangelnden Kontrolle der Entlüftung ist auch die fehlende Entsorgungsinfrastruktur ein Problem, zu deren Ausbau das Umweltbundesamt bereits 2013 eine Machbarkeitsstudie vorgelegt hat. Auch die Nachfrage seitens der Binnenschiffer nach diesen Anlagen ist nicht hoch, denn das Ablassen der Tankgase in die Luft erspart den Binnenschiffern Kosten des Reinigens und verkürzt die Dauer der Liegezeit. Dabei gibt es mittlerweile Verfahren, mit denen aus diesen Gasen Erdöldestillate gewonnen und verwertet werden können.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 1758 mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Verkehr beantwortet.

Datum des Originals: 27.12.2018/Ausgegeben: 07.01.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Entgasen der Ladetanks von Binnentankschiffen in die Atmosphäre ist nach dem Gefahrgut- und Umweltrecht derzeit unter bestimmten Bedingungen je nach Stoff generell oder in normierten Ausnahmefällen zulässig.

Im Jahr 2017 wurde durch die Vertragsstaaten Luxemburg, Schweiz, Niederlande, Belgien, Deutschland und Frankreich ein Beschluss zur Änderung eines Übereinkommens¹ getroffen, das ein umfangreiches Entgasungsverbot einführt. Die Landesregierung unterstützt dieses Vorhaben.

1. Welche Bundes- oder Landesbehörden sind für die Überwachung einer sachgemäßen Entgasung durch die Schiffe auf welcher Rechtsgrundlage zuständig?

Das Entgasen der Ladetanks von Binnentankschiffen ist im Gefahrgutrecht und darüber hinaus für Benzine im Umweltrecht geregelt.

Für das Gefahrgutrecht ist hier das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN²)“ mit seiner aktuellen Anlage einschlägig³.

Für das Umweltrecht ist hier die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV) einschlägig; ihr Anwendungsbereich begrenzt sich jedoch auf Ottokraftstoff, Kraftstoffgemische und Rohbenzin. Auf Schiffsladetanks werden dabei die entsprechenden Regelungen für 'Bewegliche Behältnisse' des § 5 angewandt.

Die zuständige Landesbehörde für die Überwachung auf Wasserstraßen ist das Polizeipräsidium Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei, sowie in Häfen die Hafenbehörden des Landes. Rechtsgrundlagen sind §§ 45 und 46 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung i.V.m. § 3 Abs. 1 POG NRW sowie § 4 i.V.m. Anhang II Ziffer 10.14 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz.

2. Wird die Entgasung von Tankschiffen in NRW dokumentiert oder in anderer Weise überprüft?

Leichtflüchtige Stoffe, die zukünftig in dem CDNI-Übereinkommen geregelt werden, dürfen derzeit noch nach den Bedingungen des Gefahrgutrechts, Nr. 7.2.3.7 ff des ADN, in die Atmosphäre entgast werden. Dies gilt auch für das Entgasen von Benzoldämpfen (Bezeichnung UN 1114). Für diese zulässigen Entgasungsvorgänge besteht keine Dokumentationspflicht.

Lediglich für das Entgasen von Benzin oder Ottokraftstoff (Bezeichnung UN 1203) besteht die Verpflichtung zur Dokumentation: Die Überwachung des Gefahrgutrechts wird durch die

¹ Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI: Convention relative a la collecte, au Dépôt et a la reception des dechets survenant en Navigation Rhenane et Intérieure)

² ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieure

³ Anwendung in Deutschland nach § 1 Abs. 3 Nr. 3a Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Wasserschutzpolizei mittels Kontrollen nach einem standardisierten Verfahren auf Grundlage des ADN-Übereinkommens durchgeführt.

Die Direktion Wasserschutzpolizei des Polizeipräsidiums Duisburg gewährleistet im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit (§ 2 Wasserschutzpolizeiverordnung) eine ständige Überwachung der Schifffahrt.

3. *Wie beurteilt die Landesregierung die Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten der Häfen und der rheinnahen Anwohnerinnen und Anwohner durch die freigesetzten Gase?*

Es liegen keine Untersuchungen oder Untersuchungsergebnisse zur Belastung oder Gesundheitsgefährdung durch Entgasungsvorgänge von Binnenschiff tanks vor.

4. *Plant die Landesregierung derzeit die Errichtung von Abgasauffang- und Reinigungsanlagen für die Binnenschifffahrt in Hafengebieten Nordrhein-Westfalens, in deren Zusammenhang Maßnahmen zur Wiederverwertung dieser Gase gefördert werden sollen?*

Das CDNI-Übereinkommen (s. Vorbemerkung) sieht vor, dass nach seinem Inkrafttreten das Entgasen an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen hat (dortiger Anhang IIIa). Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass der Befrachter (also der Auftraggeber eines Transports) die Kosten für die Entgasung der Schiff tanks trägt. Im Rahmen des Verfahrens zur nationalen Umsetzung des Übereinkommens wird auf Ebene von Bund und Ländern festzulegen sein, wie diese Annahmestellen gefördert, errichtet und als Abgasreinigungsanlagen betrieben werden können.

Seit dem 26.4.2018 besteht mit dem ADN (ADN/M 023) erstmals die rechtliche Möglichkeit, den Ladungstank des Binnentankschiffes auch an einer zugelassenen Annahmestelle zu entgasen und somit die Restgase dort einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuleiten.

Anforderungen und Möglichkeiten zur Wiederverwertung oder Entsorgung dieser Gase werden sich jeweils nach der Art der noch zu bauenden Abgasreinigungseinrichtungen richten.

5. *Gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) ist die Entsorgung von Abfällen geregelt. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, dieses Abkommen um die Entsorgung gasförmiger Abfallstoffe zu ergänzen?*

Mit Beschluss CDNI 2017-I-4 vom 22. Juni 2017 hat die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI bereits beschlossen, den sachlichen Anwendungsbereich auf gasförmige Rückstände flüssiger Ladungen (Dämpfe) zu erweitern und ein schrittweises Entgasungsverbot für leichtflüchtige Stoffe in der Binnenschifffahrt einzuführen. Dieser Beschluss muss von jedem Vertragsstaat des CDNI ratifiziert werden, bevor er in Kraft treten kann. In Deutschland ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig für das CDNI. Derzeit wird dort an einem Ratifizierungsgesetz und der nationalen Umsetzung gearbeitet.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Fraktionssprecher
Herrn Manfred Krause
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Regionalrat Düsseldorf

mailto: Manfred.Krause@gruene-regionalrat-duesseldorf.de

Datum: 24. Januar 2019

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.04-0199784-0000-758
bei Antwort bitte angeben

Herr Lippold
Zimmer: 242
Telefon:
0211 475-9324
Telefax:
0211 475-2790
Stefan.Lippold@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Ihre Anfrage vom 20.11.2018 zum Entgasen von Binnentankschiffen auf dem Rhein

Sehr geehrter Herr Krause,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit o.g. Schreiben hatten Sie verschiedene Fragen zur Entgasung von Binnentankschiffen auf dem Rhein gestellt. Diese Thematik war aktuell auch Gegenstand der Kleinen Anfrage 1785 (Drucksache 17/4321) des Landtagsabgeordneten Norwich Rübe von Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2018. Die Antwort der Landesregierung durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz habe ich meinem Schreiben beigefügt. Die Dokumente können auch auf der Homepage des Landtags eingesehen werden.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

1. Kontrolliert die Bezirksregierung auch die Einhaltung des Ventilierungsverbotes? Wenn nicht, welche Behörde ist dann zuständig?

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraft-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



stoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) regelt ausschließlich das Entgasen der drei genannten Stoffgruppen aus Binnentankschiffen. Sofern andere als die vorgenannten Stoffe entgast werden sollen, wird dies im Wesentlichen durch die Regelungen im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)¹ geregelt. Es handelt sich hierbei um gefahrgutrechtliche Regelungen, die über die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) verbindlich gelten. Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist die Bezirksregierung Düsseldorf nicht zuständig, sondern nach §§ 45 der 46 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 POG NRW die Wasserschutzpolizei (Polizeipräsidium Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei) sowie in Häfen die Hafenbehörden des Landes.

Das Entgasen von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin wird in der 20. BImSchV geregelt. Nach § 5 der 20. BImSchV sind Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin solange im beweglichen Behältnis (Transporttank des Binnentankschiffs) zurückzuhalten, bis dieser in einem Tanklager wieder befüllt wird oder die Dämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden. Nach § 11 der 20. BImSchV kann eine Ausnahme von diesem Rückhaltegebot unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zugelassen werden, soweit einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte zu erwarten sind.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist nach Nr. 11.9 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Nordrhein-Westfalen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 11 der 20. BImSchV zuständig.

Abweichend von § 5 der 20. BImSchV dürfen Binnentankschiffe, ohne eine Ausnahme im Einzelfall beantragen zu müssen, ventilieren, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft mit der Notwendigkeit einer Entgasung erforderlich wird und die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin nicht einer Abgasreinigungsanlage zugeführt werden können.

¹ ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieure



Die Überwachung erfolgt nicht durch die Bezirksregierung Düsseldorf, sondern nach § 4 in Verbindung mit Anhang II Ziffer 10.14 ZuStVU durch die Wasserschutzpolizei.

2. Wie viele Ausnahmegenehmigungen zum Ventilieren hat die Bezirksregierung in den letzten 5 Jahren erteilt?

Seit dem Jahre 2013 wurde eine Ausnahme nach § 11 der 20. BImSchV erteilt.

3. Welche politischen Initiativen von Seiten der Behörde gibt es, um die fehlenden Entsorgungsanlagen einzurichten?

Im Hinblick auf die Änderung von immissionsschutzrechtlichen Regelungen, hier insbesondere der 20. BImSchV, sind mir keine Initiativen bekannt, die sich mit verbindlichen Vorgaben zur Einrichtung von Entsorgungsanlagen (Abgasreinigungsanlagen) für Binnentankschiffe befassen.

Es gibt den Beschluss vom 22. Juni 2017 (siehe Frage 5), das Entgasen von Binnentankschiffen unabhängig von den Regelungen der 20. BImSchV im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)² zu regeln. Das CDNI-Übereinkommen sieht vor, dass nach seinem Inkrafttreten das Entgasen an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen hat. Im Rahmen des Verfahrens zur nationalen Umsetzung des Übereinkommens soll auf Bund-/Länder-Ebene festgelegt werden, wie diese Annahmestellen gefördert, errichtet und als Abgasreinigungsanlagen betrieben werden können. In diesen Prozess ist unter anderem das Umweltministerium NRW eingebunden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

Inwieweit diese Regelungen nach deren Verabschiedung tatsächlich dazu führen, dass die entsprechenden Abgasreinigungsanlagen errichtet werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Es gibt zumindest eine private Initiative entsprechende Entsorgungsanlagen einzurichten. Die Firma GS Recycling GmbH & Co. KG beabsich-

² CDNI: Convention relative a la collecte, au Depôt et a la reception des dechets survenant en Navigation Rhenane et Intertieure



tigt ihren Standort am Rhein-Lippe-Hafen in Wesel auszubauen. Geplant ist eine Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen. An dem hierfür speziell konzipierten Schiffsanleger könnten dann zwei Schiffe gleichzeitig anlegen und entgast werden. Der hierfür erforderlichen Anträge nach Wasser- und Immissionsschutzrecht werden voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2019 gestellt.

Zur Dauer der Genehmigungsverfahren und zum möglichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

4. Ist die Bezirksregierung in Fachgesprächen zu diesem Thema eingebunden?

Siehe Frage 3

5. Wann können die Bürgerinnen und Bürger am Rheinstrom davon ausgehen, dass keine krebserregenden und mutagene Stoffe mehr freigesetzt werden. Wann wird diese Praxis beendet?

Im Hinblick auf die Anforderungen auf die Freisetzung von gefährlichen Stoffen durch Binnentankschiffe (Ventilieren) sind derzeit die Regelungen des ADN maßgebend (Antwort zu Frage 1).

Mit Beschluss vom 22. Juni 2017 - CDNI 2017-I-4 - hat die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI bereits beschlossen, den sachlichen Anwendungsbereich auf gasförmige Rückstände flüssiger Ladungen (Dämpfe) zu erweitern und ein schrittweises Entgasungsverbot für leichtflüchtige Stoffe in der Binnenschifffahrt einzuführen. Dieser Beschluss muss von jedem Vertragsstaat des CDNI ratifiziert werden, bevor er in Kraft treten kann. In Deutschland ist das für das CDNI das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zuständig. Nach Auskunft des BMVI wird dort derzeit der Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Aufführungsgesetzes zum CDNI erarbeitet, mit dem die Bestimmungen national umgesetzt werden.



Auch über die Dauer dieses Verfahrens kann von hier aus keine Aussage getroffen werden.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Dr. Axel Wolter

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

FRAKTION IM REGIONALRAT DÜSSELDORF

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 298, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die
Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Birgitta Radermacher

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 298
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf den 20.11.2018

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

in der NRZ-Kleve gab es mehrere Berichte zu einem Umweltskandal, der jetzt erst die Aufmerksamkeit der Politik auf sich zog und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde.

Es geht um die gängige Praxis der Binnenschifffahrt, Gase aus den Resten des Tankinhaltes von Chemikalien und Erdölprodukten zu "ventilieren", oder schlicht gesagt in die Luft zu blasen. Dabei werden Kohlenwasserstoffe, Benzol, krebserregende und mutagene Stoffe in die Umwelt abgelassen.

In Deutschland ist diese Praxis nach §20 des Bundesimmissionsschutzgesetzes verboten.

In den Niederlanden ist diese Praxis nach unseren Recherchen bis 2023 erlaubt. Kurz hinter der Grenze werden die Tanks belüftet und auch das deutsche Grenzgebiet ist betroffen. Es ist anzunehmen, dass das Entgasen während der Fahrt auch in Deutschland praktiziert, aber nicht kontrolliert wird. Eine Ermittlung konkreter Daten ist schwierig, da die Daten laut Umweltbundesamt (UBA) nicht gesammelt werden.

Die Aussage des UBA's in einer Machbarkeitsstudie von 2014:

„Im Hinblick auf die Durchführung von unerlaubten Ventilierungen auf deutschen Binnengewässern gibt es ebenfalls keine Informationen. Aufgrund der Tatsache, dass es derzeit in Deutschland keine Möglichkeit gibt Binnentankschiffe zu entgasen (Quelle: Expertengespräche) wird davon ausgegangen, dass unerlaubte Ventilierungen stattfinden.“

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zur-einrichtung-betrieb-von>

Die Niederländer sprechen vom Entgasungstourismus und schätzen das ca. 2000 solcher Vorgänge auf ihrem Staatsgebiet stattfinden und dies als größtes Umweltproblem des Landes ansehen.

Laut dem Pressebericht der NRZ-Kleve vom 26.11.18 „Entgast wird während der Fahrt“ sei weder das Landesumweltamt NRW noch die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Auf der Internetseite der Bezirksregierung ist jedoch folgendes zu finden:

„Grundsätzlich ist die Ventilierung von Binnentankschiffen im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen, unter Brücken oder in dichtbesiedelten Gebieten nicht zulässig, weil schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren für die Schiffsbesatzung und die Anwohner nicht auszuschließen sind. Im Falle eines geplanten Werftaufenthaltes oder beim Ladungswechsel ist darum die Zulassung einer Ausnahme vom Ventilierungsverbot zu beantragen, für die einzelfallbezogene Gebühren im Rahmen von € 50,- bis € 500,- erhoben werden.“

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Die Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Düsseldorf (zuständig für Ausnahmen in ganz NRW) beantworten diese gerne“.

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/immissionsschutz/Ausnahmen_vom_Ventilierungsverbot.html

Hier ist also eine Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Ausnahmeanträge gegeben.

Deshalb richten wir folgende Fragen an die Bezirksregierung :

- 1) Kontrolliert die Bezirksregierung auch die Einhaltung des Ventilierungsverbotes? Wenn nicht, welche Behörde ist dann zuständig?
- 2) Wie viele Ausnahmegenehmigungen zum Ventilieren hat die Bezirksregierung in den letzten 5 Jahren erteilt?
- 3) Welche politischen Initiativen von Seiten der Behörde gibt es, um die fehlenden Entsorgungsanlagen einzurichten?
- 4) Ist die Bezirksregierung in Fachgesprächen zu diesem Thema eingebunden?
- 5) Wann können die Bürgerinnen und Bürger am Rheinstrom davon ausgehen, dass keine krebserregenden und mutagene Stoffe mehr freigesetzt werden. Wann wird diese Praxis beendet?

Für die Beantwortung der Fragen Danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionssprecher

Anlagen:

Artikel der NRZ-Kleve vom 26.11.2018 „Entgast wird während der Fahrt“

Entgast wird während der Fahrt

Andreas Gebbink

26.10.2018 - 07:00 Uhr



Das öffentliche Entgasen von Binnenschiffen ist verboten. Aber in Deutschland gibt es kaum geeignete Entgasungsstationen.

Foto: Andreas Gebbink

Thomas Ruffmann ist empört. Der Fachbereichsleiter der Klever VHS hat am Dienstag fassungslos den Bericht der niederländischen Tageszeitung De Gelderlander zur Kenntnis genommen, demnach mit Benzin beladene Binnenschiffe aus Deutschland in großer Zahl ihre krebserregenden Benzolgase kurz hinter der niederländischen Grenze in die Umwelt pusten. Experten gehen von 2000 Löschungen im Jahr aus. Mittlerweile machen sich niederländische Fachleute Sorgen um die Gesundheit der Anwohner.

„Hier riecht immer etwas“

Thomas Ruffmann ist Anwohner. Und der Keekener macht sich in der Tat Gedanken. Bereits in der Vergangenheit hat er immer wieder „komische chemische Gerüche“ in der Luft wahrgenommen. Jetzt vermutet er, woher sie stammen könnten: vom Rhein. „Die Bewohner von Keeken und Bimmen kriegen die Gase bei Ostwind vermutlich volle Pulle ab. Hier riecht immer irgendetwas“, so Ruffmann. Aber ob dem tatsächlich so ist, darüber herrscht Ungewissheit.

Gesichert ist die Tatsache, dass die Entgasung von Binnenschiffen mit Erdöldestillaten in den Niederlanden nicht kontrolliert wird und es entlang des Rheins (oder Waal) auch kaum Entgasungsanlagen gibt – weder in den Niederlanden noch in Deutschland. „In der Region Rijnmond, rund um den Rotterdamer Hafen, gibt es nur zwei solcher Anlagen“, schildert Krispijn Beek aus Schiedam, der bereits seit Jahren auf die Situation aufmerksam macht. Der Bundesverband der Deutschen Binnenschiffer teilt der NRZ auf Anfrage mit: „Derzeit gibt es in Deutschland lediglich eine Anlage für betriebsinterne Entgasungen bei Lingen.“ Und: „Es gibt keine gezielten Kontrollen auf Entgasen.“

Grundsätzlich gilt aber in Deutschland: „Die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin müssen in den Tanks verbleiben, bis diese wieder neu befüllt

oder die Dämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden (Entgasung).“

Bereits im April 2012 warnte das niederländische Branchenblatt „Nieuwsblad Transport“ vor einem „Entgasungstourismus“ in die Niederlande. Nachdem in Deutschland das Ventilieren von Erdöldestillaten über das Bundesemissionsschutzgesetz verboten wurde, äußerte damals der Vorsitzende des „Centraal Bureau voor de Rijn- en Binnenvaart“, Robert Tieman, seine Befürchtung, dass nun die Binnenschiffer in die Niederlande ausweichen werden, um hier ihre Tanker zu entgasen. Denn in den Niederlanden gilt nur für Ottokraftstoffe ein Entgasungsverbot (siehe Box).

Prof. Harry Geerlings von der Erasmus-Universität in Rotterdam bezeichnete die Entgasung von Binnenschiffen als eines der größten Umweltprobleme des Landes. Die Provinzen, das Verkehrsministerium und Unternehmen wie Shell wollen jetzt in den nächsten zwei Jahren eine Lösung herbeiführen.

Gase sind krebserregend

Die Technische Universität in Delft geht in einer Studie aus dem Jahr 2013 davon aus, dass in den Niederlanden jährlich 1,5 bis zwei Millionen Kilogramm gefährlicher Gase von Tankschiffen ausgestoßen werden. Vergleichbare Zahlen für Deutschland liegen nicht vor. Auf NRZ-Nachfrage stellt sich heraus, dass weder das Landesumweltamt noch die Bezirksregierung und auch nicht die Wasserschifffahrtsverwaltung (WSA) in Duisburg für dieses Problem zuständig sind. Nach Angaben der WSA gibt es auch keine allgemeinen Luftmessungen entlang des Rheins.

Die Zeitung De Gelderlander recherchierte nun, dass die giftigen Benzingase mehrmals pro Tag in der Provinz Gelderland in die Luft geblasen werden. Dabei ist Benzol krebserregend, und der Anteil in der Luft darf in den Niederlanden eigentlich nicht mehr als ein Milligramm pro Kubikmeter betragen. Entgast allerdings ein Binnenschiff seine Ladung, dann werden 200.000 Milligramm je Kubikmeter freigesetzt, so Krispijn Beek aus Rotterdam.

In der Vergangenheit gab es in Millingen aan de Rijn bereits häufiger Beschwerden über Dieselgeruch in der Luft. Die örtliche Feuerwehr hat Messungen durchgeführt – allerdings änderte sich nichts: „Vor allem bei Ostwind können wir die Verunreinigung messen. In neun von zehn Fällen kommt dann die Dieselluft von Binnenschiffen herübergeweht“, sagt Feuerwehrleiter Peter Heijmen im Gespräch mit der NRZ. Es gebe regelmäßig Beschwerden über Dieselgerüche aus der Bevölkerung, diese leite er dann an die Rheinüberwachungsstelle in Nimwegen weiter – Konsequenzen habe dies aber nicht. Heijmen war früher selbst Binnenschiffer in der Tankbranche und wundert sich über die Ergebnisse nicht: „Das Entgasen ist teuer und kostet Zeit. Damals war es ganz normal, dass man auf dem Wasser entgast hat“, sagt er.

Manchmal nach Moerdijk

Genaue Kosten für die Entgasung kann der Bundesverband der deutschen Binnenschiffer nicht nennen. Fachmann Erwin Spitzer geht aber davon aus, dass dies vier bis acht Stunden dauern könnte. Er schreibt der NRZ, dass man durch „geschickte Disposition“ das Entgasen umgehen könne. Wenn man bei aufeinanderfolgenden Transporten gleichartige Produkte lade, sei ein Entgasen nicht erforderlich. Dieses Vorgehen habe aber auch Grenzen: „Viele Chemikalien vertragen nicht einmal Spuren von anderen Produkten. Die Schiffe müssen gewaschen und entgast werden“, so Spitzer vom Bundesverband. „Es gibt in Deutschland derzeit aber keine Anlage, wo man eine solche Dienstleistung einkaufen kann. Manchmal hilft nichts anderes, als in Moerdijk zu waschen und zu entgasen“, so Spitzer gegenüber der NRZ.

Für eine Kontrolle ist in Deutschland die Wasserschutzpolizei zuständig. Die NRZ hat der Polizei in Duisburg einen Fragenkatalog bezüglich der Kontrollen gestellt. Eine ausführliche Antwort steht allerdings noch aus (Berichterstattung folgt). Die Polizei teilt allerdings mit, dass man in Ruhrort

und in Emmerich rund um die Uhr besetzt sei und je nach Lage auf dem Rhein Streife fahre und die Schifffahrt kontrolliere – auch in der Nacht.

Es gibt eine Lösung

Für das Entgasungsproblem gibt es bereits technische Lösungen, die nur nicht angewendet werden. Perry van de Bogt aus Nimwegen hat sich mit seinem Unternehmen „24/7 Naturepower“ auf die Entgasung von Binnenschiffen spezialisiert und möchte jetzt ein Netzwerk von Stationen aufbauen. Diesbezüglich führt er aktuell auch Verhandlungen in Deutschland.

Seine Technik würde sich für die Schiffer auch finanziell lohnen. „Ein Schiff, welches 3000 Kubikmeter Benzin geladen hat, beinhaltet nach der Löschung immer noch 900 Kilogramm Benzolgas“, sagt van de Bogt. Er habe ein Verfahren entwickelt, mit dem man aus dem Gas wieder ein Erdöldestillat gewinnen könne. Wegen der geringen Kontrollen werde seine Technik aber bislang noch kaum nachgefragt.

HINTERGRUND

Binnenschiffe mit Erdöldestillaten führen auch nach ihrer Löschung immer noch viele Gase in ihren Laderaum. Dieses Gas müsste in Deutschland in speziellen Absauganlagen entsorgt werden, die es aber nicht gibt. In Deutschland gibt es ein Entgasungsverbot für Ottokraftstoffe, Rohbenzin und Kraftstoffgemische. In den Niederlanden ist dies auf Ottokraftstoffe begrenzt.

In beiden Ländern gibt es nach Angaben der Branchenvertreter kaum Kontrollen und auch keine entsprechenden Absaugvorrichtungen.